
Strassenreglement

Vom 26. März 2001 (Stand 3. Mai 2001)

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt

gestützt auf § 34 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, Fassung gemäss Gesetz vom 31. August 1999, und auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

das folgende Strassenreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement gilt für alle öffentlichen Strassen; für Privatstrassen nur soweit, als diese erwähnt sind.

§ 2 Zweck

¹ Das Strassenreglement regelt:

- a) die Strasseneinteilung;
- b) die Definition von Erstellung und Änderung von Strassen;
- c) die Finanzierung;
- d) die Übernahme von Privatstrassen.

2. Strasseneinteilung

§ 3 Verkehrsrichtplan

¹ Der vom Stadtrat erlassene Verkehrsrichtplan zeigt die bestehenden und geplanten Strassen auf mit folgender Unterteilung:

- a) Hauptverkehrsstrassen;
- b) Quartiersammelstrassen;
- c) Quartierschliessungsstrassen.

7.4-1

² Hauptverkehrsstrassen dienen der Basiserschliessung.

³ Quartiersammelstrassen dienen in der Regel der Groberschliessung.

⁴ Die Quartierserschliessungsstrassen und weitere Strassen dienen der Feinerschliessung. Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege sind in der Regel im Verkehrsrichtplan nicht enthalten.

3. Erstellung und Änderung von Strassen

§ 4 Erstellung, Änderung

¹ Die Erstellung ist der Neubau einer Strassenverbindung.

² Als Änderung gelten unter anderem:

- a) Die Verbesserung einer Strasse, wie
 1. Verbreiterung;
 2. Erstellen eines Trottoirs;
 3. Beleuchtung.
- b) Die Verlegung einer Strasse.
- c) Der Strassenrückbau.

4. Finanzierung

4.1 Grundeigentümerbeiträge

§ 5 Grundsatz

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.

§ 6 Ansätze: a) Gemeindestrassen, b) Privatstrassen im Gemeingebrauch

¹ Die Grundeigentümerbeiträge betragen insgesamt:

- a) Groberschliessung:
 1. Erstellung: 50 – 70 %;

-
- 2. Änderung: 0 – 70 %.
 - b) Feinerschliessung:
 - 1. Erstellung: 70 – 100 %;
 - 2. Änderung: 0 – 100 %.

² Dem Gemeingebrauch gewidmete Privatstrassen werden Gemeindestrassen gleichgestellt.

§ 7 Kostenverteilung unter den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Kosten proportional zur Grundstücksgrösse und zur zulässigen Ausnützung zu übernehmen.

² Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:

- a) vorn-/hintenliegende Bautiefen;
- b) unüblich tiefe Grundstücke;
- c) bereits überbaute Grundstücke;
- d) Erschliessung durch mehrere Strassen;
- e) Trottoirs;
- f) Eckparzelle;
- g) spezielle Vor- oder Nachteile;

zu berücksichtigen.

4.2 Kosten

§ 8 Kosten

¹ Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

7.4-1

§ 9 Anlagen mit Mischfunktion

¹ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

4.3 Beitragserhebung

§ 10 Beitragsplan

¹ Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 11 Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Aarau hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12 Vollstreckung

¹ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13 Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch den Einwohnerrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

² Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht das Eigentum zusteht.

§ 15 Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 16 Verzug, Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 17 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹ Der Stadtrat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

5 Übernahme von Privatstrassen

§ 18 Übernahme

¹ Bestehende und geplante private Strassen, Wege und Trottoirs, an denen ein öffentliches Interesse besteht, können von der Gemeinde übernommen werden.

7.4-1

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind die Richtlinien vom 6. Juli 1962 über die Kostenverteilung beim Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen aufgehoben.

§ 20 Übergangsbestimmungen

¹ Die Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Recht eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.03.2001	03.05.2001	Erlass	Erstfassung	2015-065

7.4-1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	26.03.2001	03.05.2001	Erstfassung	2015-065